

STATUTEN des Elternvereines an der Volksschule für Knaben und Mädchen Rannersdorf

§ 1 Name und Sitz des Elternvereines

(1) Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule für Knaben und Mädchen Rannersdorf“.

(2) Der Sitz des Vereines ist in Schwechat-Rannersdorf.

(3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck des Elternvereines

(1) Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.

§ 3 Ideelle Mittel

(1) Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
- b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten (Obsorgepflichtigen) bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- d) das Verständnis der Erziehungsberechtigten (Obsorgepflichtigen) für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
- f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
- g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder insbesondere Sicherung von Schulwegen und Umgebung sowie Freizeitmöglichkeiten zu unterstützen.

(2) Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch

- a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
- b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen.
- c) Abhaltung von Vorträgen
- d) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung)
- e) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

(3) Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),
- b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
- c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte (Obsorgepflichtige) der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages begründet.

(3) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer eines Vereinsjahres.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags ist auch in aliquoten Teilen nicht möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

(1) Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.

(2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.

(3) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

(5) Die Vereinsmitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bis spätestens 30. November verpflichtet.

§ 6

Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines

(1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Hauptversammlung festgesetzt.

(3) Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.

(4) Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 7

Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vereinsjahr

(1) Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 9 Organe des Elternvereines

(1) Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- d) vom Obmann oder Obmannstellvertreter
- c) von den beiden Rechnungsprüfer
- d) vom Schiedsgericht

§ 10 Ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im September statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

(2) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Hauptversammlung umfasst zumindest:

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des Obmanns
- 3. Kassa-Bericht des Kassiers
- 4. Bericht der Rechnungsprüfer
- 5. Wahl des Elternausschusses
- 6. Allfälliges

(2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

(3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(6) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern wird durch den Elternausschuss, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, beschlossen.

(7) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(8) Der Hauptversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
- c) Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer von einem Jahr, bestehend aus Obmann und Obmannstellvertreter, Kassier und Kassierstellvertreter sowie Schriftführer und Schriftführerstellvertreter
- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
- f) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
- g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines

Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.

(9) Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 1 Tag vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind eindeutig zu bezeichnen.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren Inhalt anzugeben.

(2) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung

§ 12 Elternausschuss

(1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.

(2) Der Elternausschuss besteht aus Obmann und Obmannstellvertreter, Kassier und Kassierstellvertreter sowie Schriftführer und Schriftführerstellvertreter, eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses erfolgt aufgrund eines Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und von der Hauptversammlung zu bestellen ist.

(4) Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahmlegen.

(5) Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können die gewählten Klassenelternvertreter und der Stellvertreter der Klassenforen und auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.

(6) Der Obmann (Obmann-Stellvertreter) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.

(7) Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.

(8) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

(9) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

(10) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 13

Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

(1) Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Obmann ist Mitglied des Elternausschusses. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines und des Elternausschusses.

(3) Bei längerwährender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.

(5) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes und des Kassiers.

(6) Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(7) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls.

(8) Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

(9) Die Rechnungsprüfer sind mit beratender Stimme zu allen Sitzungen des Elternausschusses einzuladen. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 14

Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

(1) An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

(2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

(5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Elternvereins – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.

§ 16

Auflösung des Elternvereines

(1) Die Auflösung des Elternvereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.

(2) Die freiwillige Auflösung des Elternvereines ist von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.

§ 17

Vereinsvermögen

(1) Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(2) Das verbleibende Vermögen des Vereines darf ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.

(3) Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an die Schule.